## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Viehzucht

urn:nbn:de:bsz:31-244559

burgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältniffe, festzufetgen". (Dr. 1701.)

Nachdem der Kriegsminister sich sofort für denselben erklärt hatte, fand der Antrag einstimmige Annahme; nun liegt es an den untergeordneten Behörden, dieses Besetz richtig anzuwenden.

tatata

## B. Diehzucht.

1. Die haftpflicht des Tierhalters ist in § 833 des B.B.B. dahin geregelt:

"Wird durch ein Tier ein Mensch getotet oder der Körper ober die Besundheit eines Menschen verlett ober eine Sache beichadigt, so ift derjenige, welcher bas Tier halt, verpflichtet, dem Berletten den daraus entstehenden Schaden zu er eigen."

Der Abg. von Treuenfels (K.) brachte schon im ersten Sessionsabschnitt einen Gesetzentwurf (Nr. 32) ein, diesem Artikel folgenden 2. Absatz zuzufügen:

"Die Ersatpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein haustier verursacht wird und derjenige, welcher das Tier halt, bei deffen Beaufsichtigung die im Berkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Unwendung Diefer Sorgfalt entstanden fein murde."

Der Untrag gelangte am 4. März 1905 zur Beratung; für denselben sprach sich der Abg. Schmidt-Warburg aus. Der Antrag wurde an eine Kommission verwiesen, die am 21. März bereits einen Bericht erstattete. (Nr. 727.) In der Kommission machten sich 2 Anschauungen geltend; von der einen Seite wurde betont, daß die Anderung dieses Paragraphen die kleinen Leute schützen solle, die oft durch einen einzigen Unfall an den Bettelftab gebracht werden könnten. Die größeren Landwirte würden auf die Rückversicherung durch die landwirtschaftlichen Bereine hingewiesen; die kleineren Leute dahingegen wiffen kaum, daß es eine solche Versicherung gibt und könnten sich auch aus pekuniaren Rücksichten nicht versichern. Dem wurde ent=

gegengehalten: Wenn einmal ein von niemandem verichuldeter Schaden von irgend jemandem getragen werden muffe, so werde er beffer von dem getragen, der das schädigende Tier nutze und zumeist auch kenne, als von dem, der für gewöhnlich keinen Borteil davon habe und seine Eigenarten und Tücken nicht kenne und nicht damit rechnen könne. So lange aber der Nachweis fehle, daß der § 833 des B.G.B. von dem überwiegenden Teile der Bevölkerung und zumal von den wirtschaftlich Schwächeren als Abelftand empfunden werde, so lange dürfe man ihn nicht ändern. Das Bürgerliche Gesethuch sei noch nicht lange genug in Geltung, man möge abwarten, ob sich nicht die Bevölkerung mit der Zeit an die Bestimmung gewöhne, oder die Rechtsprechung des Reichs= gerichts sich in einem für den Tierhalter günstigen Sinne ändere. Die Kommission beschloß folgende Resolution an= aunehmen:

"die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen dem § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgender zweiter Satz hinzugefügt wird:

Die Ersatzpslicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufs oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Berkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde".

Der Abg. Dr. Spahn empfahl die Annahme dieser Resolution; die Gerichte seien in einzelnen Fällen über das hinausgegangen, was der Gesetzgeber wollte; es sei deshalb erwünscht, daß das Reichsjustizamt diese Frage aufs neue prüse. (191. Sitzung vom 24. Mai 1905, S. 6116.) Auch Staatssekretär Nieberding betonte, daß Entscheidungen von Gerichten ergangen seien, die nicht ganz in dem Rahmen geblieben seien, der von den gesetzgebenden Körperschaften vertreten würde; das Reichsjustizamt werde deshalb gerne die Frage nochmals prüsen und eventuell mit einem Gesetzentwurf kommen. Die Sozialdemokratie lehnte jede Anderung ab; ein freisinniger Antrag wollte

erst Erhebungen darüber, ob Härten entstanden seien. Dieser Antrag wurde abgelehnt und der Kommissions=

antrag angenommen.

2. Das **Totalisatorsteuergeset** (Nr. 365 und 785) dient insofern den Interessen der Landespferdezucht, als die Hälfte der Stempelsumme den Regierungen der Einzelstaaten überwiesen wird für die Förderung der Pferdezucht. Es dürfte sich hierbei um mindestens 1 Million Mk. pro Jahr handeln. Auf Antrag des Zentrums hat dies Gesetzeine Fassung erhalten, wonach die Regierungen ermächtigt sind, die Erträgnisse der Steuer nicht nur den Rennsvereinen, sondern auch eigentlichen Pferdezuchtvereinen zuzuwenden.

3. Eine Anderung des Schlachtvieh: und Fleische beschaugesetzes wünschte eine Petition (Rr. 306) nach der Richtung, daß Milderungen in der Einfuhr fremden Fleisches eintreten sollen. Die Sozialdemokratie trat sofort hierfür ein, wie sie auch die Ausdehnung der Fleischbeschau auf die Hausschlachtungen forderte. Der Abg. Herold lehnte die Petition rundweg ab und trat auch dem Berlangen entgegen, daß die Hausschlachtungen unter das Fleischbeschausgesetz fallen sollen. (101. Sitzung vom 29. November 1904, S. 3248.) Über die Petition wurde zur Tagesordnung übergegangen.

ratata.

## C. Weinbau.

10

Die Abg. Baumann (3t.), Dr. Blankenhorn (N.=Q.), Dahlem (3t.), Frhr. von Richthofen=Damsdorf (K.), Schellhorn, Wallenborn (3t.) stellten den Antrag:

"die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunslichst bald den Entwurf eines Reichsgesethes vorzulegen, welches die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungss und Genußmitteln, sowie deren Durchführung durch die Landessbehörden einheitlich regelt". (Nr. 664.)